

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 11/11 R

L 11 EG 4107/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 EL 222/09 (SG Reutlingen)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank -,
Schloßplatz 10, 76113 Karlsruhe,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 28. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1977 geborene Klägerin ist Krankenschwester. Sie begehrt von der Beklagten die Gewährung höheren Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) für den dritten bis neunten Lebensmonat ihres am 18.4.2008 geborenen Kindes. Konkret beansprucht sie die Berücksichtigung der ihr im Zeitraum vom 1.4.2007 bis 31.3.2008 von ihrem Arbeitgeber gezahlten steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sowie der im November 2007 geleisteten Einmalzahlung (Weihnachtsgeld). Mit diesem Begehren hatte sie weder im Verwaltungsverfahren (*Bescheid der Beklagten vom 3.9.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 29.12.2008 und des Änderungsbescheides der Beklagten vom 7.1.2009*) noch vor den Tatsachengerichten Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Reutlingen <SG> vom 30.7.2009; Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg <LSG> vom 28.6.2011*). Das LSG hat seine Entscheidung damit begründet, dass die nach § 3b Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit kein Einkommen iS des § 2 Abs 1 S 2 BEEG seien. Das Weihnachtsgeld sei ein sonstiger Bezug, der nach § 2 Abs 7 S 2 BEEG nicht als Einnahme berücksichtigt werden könne.
- 2 Die Klägerin hat am 17.8.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) die vom LSG zugelassene Revision gegen das am 1.8.2011 zugestellte Urteil des LSG eingelegt. Mit Schriftsatz vom 28.9.2011, beim BSG eingegangen am 29.9.2011, hat sie das Rechtsmittel im Wesentlichen wie folgt begründet: Es gebe keinen sachlichen Grund, sie durch die Nichtberücksichtigung der Einmalzahlung schlechter zu stellen. Auch die Nichtberücksichtigung steuerfreier Gehaltsbestandteile verstoße gegen Art 3 Abs 1 GG.
- 3 Die Klägerin beantragt sinngemäß,
die Urteile des LSG vom 28.6.2011 und des SG vom 30.7.2009 aufzuheben und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 3.9.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.12.2008 sowie des Änderungsbescheides vom 7.1.2009 zu verurteilen, ihr Elterngeld unter Berücksichtigung der im November 2007 geleisteten Einmalzahlung sowie der steuerfrei gezahlten Einkommensbestandteile zu gewähren.
- 4 Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
- 5 Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.



II

- 6 Die Revision der Klägerin ist unzulässig. Diese hat ihr Rechtsmittel nicht ausreichend begründet.
- 7 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 und 3 SGG ist die Revision fristgerecht und unter Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. In der Revisionsbegründung muss nach ständiger Rechtsprechung des BSG (*vgl etwa BSG Beschluss vom 13.5.2011 - B 13 R 30/10 R, juris RdNr 11 ff mwN; BSG Beschluss vom 30.3.2011 - B 12 KR 23/10 R, juris RdNr 12; BSG Beschluss vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R, juris RdNr 14; BSG Urteil vom 21.9.2005 - B 12 KR 1/05 R - USK 2005-27*) sorgfältig sowie nach Umfang und Zweck zweifelsfrei dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift des materiellen Rechts von der Vorinstanz (LSG oder SG) nicht oder nicht richtig angewandt worden ist. Dabei darf die Revisionsbegründung nicht nur die eigene Meinung wiedergeben, sondern muss sich - zumindest kurz - mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzen sowie erkennen lassen, dass sich der Revisionsführer mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der von der Vorinstanz angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist. Dieses Formanforderung soll im Interesse der Entlastung des Revisionsgerichts sicherstellen, dass der Revisionsführer das angefochtene Urteil im Hinblick auf einen Erfolg des Rechtsmittels überprüft und hierzu die Rechtslage genau durchdacht hat.
- 8 Diesen Anforderungen genügt die bis zum Ablauf der Begründungsfrist (§ 164 Abs 2 S 1 SGG) vorgelegte Revisionsbegründung der Klägerin vom 28.9.2011 nicht. Dieser ist nicht zu entnehmen, dass sich die Klägerin mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz - zumindest kurz - auseinandergesetzt hat. Soweit sie die Nichtberücksichtigung der Einmalzahlung angreift, gibt sie lediglich ihre eigene Meinung zur Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 2 Abs 7 S 2 BEEG wieder. Auch ihr gegen die Nichtberücksichtigung von steuerfreien Gehaltsbestandteilen gerichtetes Vorbringen befasst sich lediglich mit der Entscheidung des BSG zu Altersvorsorgebeiträgen (*BSG Urteil vom 25.6.2009 - B 10 EG 9/08 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 3*), ohne insoweit - wenn auch nur kurz - auf die Gründe des mit der Revision angefochtenen Urteils des LSG einzugehen.
- 9 Die nicht ordnungsgemäß begründete Revision ist durch Beschluss ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 S 2 und 3 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

